

Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) für das Geschäftsjahr 2020

Die Messe Berlin GmbH wendet als nicht börsennotiertes Unternehmen den Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) auf der Grundlage der Beteiligungshinweise des Landes Berlin an, um deren Beachtung die Messe Berlin von der Senatsverwaltung für Finanzen als im Mehrheitsbesitz des Landes Berlin stehendes Unternehmen gebeten wurde.

Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung vom 15.12.2015 eine Aktualisierung der Beteiligungshinweise des Landes beschlossen. Die Überarbeitung war u. a. aufgrund von Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes (DCGK) veranlasst. Demgemäß soll nun eine kurze Entsprechenserklärung in entsprechender Anwendung zum BCGK ausreichend sein. Auf den Internetseiten der Messe Berlin GmbH und unter anderem auch ihrem Geschäftsbericht wird diese Entsprechenserklärung zugänglich gemacht.

Den im Berliner Corporate Governance Kodex niedergelegten Verhaltensempfehlungen wurde in der Messe Berlin GmbH im Geschäftsjahr 2020 mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen entsprochen:

I. Geschäftsführung

1. D&O-Versicherungen

D&O-Versicherungen sind mit Selbstbehalt für die Geschäftsführung und ohne Selbstbehalt für den Aufsichtsrat abgeschlossen worden.

2. Anstellungsverträge der Geschäftsführung

Die Verträge mit den Geschäftsführern sind aufgrund von Besitzstandswahrung bzw. mit Blick auf die drei- bzw. vierjährige Vertragslaufzeit nicht so gestaltet, dass Zahlungen an die Geschäftsführer bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) dürfen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Vertrages vergüten.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Geschäft der

Messe Berlin GmbH hat der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan 2020 angepasst; infolge dessen ergaben sich Änderungen in den Zielvereinbarungen beider Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2020.

II. Aufsichtsrat

1. Unterrichtung des Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten; ggf. Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen

Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2020 zwei Mal im Wege der schriftlichen Abstimmungen außerhalb von Sitzungen (sog. Umlaufverfahren) Beschlüsse gefasst. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2020 ein Mal in einer außerordentlichen Sitzung getagt.

2. Einberufung außerordentlicher Ausschusssitzungen

Der Personal- und Präsidialausschuss hat im Jahr 2020 ein Mal im Wege der schriftlichen Abstimmung außerhalb einer Sitzung (sog. Umlaufverfahren) Beschlüsse gefasst. Der Personal- und Präsidialausschuss hat im Jahr 2020 fünf Mal in außerordentlichen Sitzungen getagt.

3. Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse durch den Aufsichtsrat

a) Personal- und Präsidialausschuss

Der Aufsichtsrat hat einen Personal- und Präsidialausschuss, der die Beschlüsse des Aufsichtsrats in Personalangelegenheiten der Geschäftsführung vorbereitet. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Mit Beschluss vom 22.05.2019 hat der Aufsichtsrat dem Personal- und Präsidialausschuss bis zum Ende der laufenden Amtsperiode weiterhin die Aufgaben und Befugnisse eines Prüfungsausschusses („Audit Committee“) übertragen. Der Personal- und Präsidialausschuss ist damit auch mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Die Sitzungsleitung bei den Prüfungsangelegenheiten hat der Aufsichtsrat einem anderen Ausschussmitglied als dem Aufsichtsrats- und Ausschussvorsitzenden übertragen.

b) Investitionsausschuss

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat einen Investitionsausschuss. Dieser hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat auf der Grundlage der Gesamtstrategie des Unternehmens bei seinen Verhandlungen und Beschlüssen über Sach- und Finanzinvestitionen mit großer Bedeutung zu beraten. Mit Beschluss vom 30.11.2017 hat sich der Investitionsausschuss darauf verständigt, nur bei Bedarf zusammenzutreten und die Themen direkt in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu behandeln. Der Investitionsausschuss hat im Jahr 2020 vier Mal getagt.

Der Aufsichtsrat hat keine darüber hinaus gehenden Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen.

4. Altershöchstgrenze für Geschäftsführer

Für die Geschäftsführung wurde keine Altershöchstgrenze für das Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt. Der Wechsel eines Geschäftsführers in den Vorsitz des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse ist nicht die Regel.

5. Altershöchstgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Es wurde keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt.

III. Rechnungslegung

Zwischenberichte

Die Zwischenberichte enthalten keine Liste von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft mit Angaben zu Name und Sitz der Gesellschaft, Namen und Beteiligungshöhen der Gesellschafter, Höhe des Eigenkapitals, Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, Angaben, ob die Stimmrechte den Beteiligungshöhen entsprechen.